Niederschrift
über die
18. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Montag, 18.10.2021
Beginn der Sitzung:	17:32 Uhr
Ende der Sitzung:	19:36 Uhr
Sitzungsort:	Festsaal Freiheitshalle

Anwesend:

OBERBÜRGERMEISTERIN

Döhla, Eva

BÜRGERMEISTERIN

Bier, Angela

STADTRÄTE

Adelt, Jürgen, Dr.
Bogler, Hilmar
Böhm, Karola
Böhm, Michael
Bruns, Gudrun
Dietrich, Maximilian, Dr.
Etzel, Thomas
Fleischer, Wolfgang bis lfd. Nr. 433
Franke, Michaela
Fuchs, Renate
Gollwitzer, Kai
Herpich, Christian
Kaiser, Alexander
Kampschulte, Peter
Kiehne, Gudrun
Kilincsoy, Aytunc
Kunzelmann, Max
Lentzen, Matthias
Lockenvitz, Felix
Mergner, Matthias
Meringer, Reinhard
Popp, Pia
Rädlein-Raithel, Christina
Rambacher, Albert
Schmalfuß, Stefan
Schrader, Ingrid
Schrader, Klaus, Dr.
Senf, Peter
Strößner, Florian
Ulshöfer, Jochen
von Rücker, Jörg
Zeh, Dominik
Zeitler, Klaus

UNTERNEHMENSBEREICHSLEITER

Fischer, Peter
Gleim, Stephan, Dr.
Wulf, Klaus

VERWALTUNG

Probst, Franziska
Stader, Jürgen

ZUGEZOGEN

Herr Jean Petrahn

Abwesende und entschuldigte Personen:

BÜRGERMEISTER

Auer, Sebastian

STADTRÄTE

Heimerl, David
Hering, Andrea
Leitl, Patrick
Singer, Matthias
Wunderlich, Hülya

UNTERNEHMENSBEREICHSLEITER

Baumann, Klaus

Schriftführerin:
Simone Kielmann

421 Ergänzung der Tagesordnung

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt Oberbürgermeisterin D ö h l a mit, dass diese um den Punkt „Antragsbekanntgaben“ ergänzt wird.
Des Weiteren wird der Tagesordnungspunkt „Sammlung von Leichtverpackungen (LVP) für das Gebiet des Landkreises und der Stadt Hof“ aufgrund der Vorberatung im Hauptausschuss von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

422 Eröffnung

Oberbürgermeisterin D ö h l a eröffnet die 18. Sitzung des Stadtrates und stellt fest, dass zur heutigen Sitzung sämtliche Mitglieder des Stadtrates, unter Zusendung der Tagesordnung, rechtzeitig eingeladen wurden.

Gegen die geänderte Tagesordnung bestehen keine Einwände.

Die Entschuldigungen von

Frau Stadträtin H e r i n g,
Frau Stadträtin W u n d e r l i c h,
Herrn Stadtrat L e i t l,
und
Herrn Stadtrat S i n g e r aus privaten Gründen

sowie Herrn Bürgermeister A u e r aus beruflichen Gründen

werden anerkannt.

Herr Stadtrat H e i m e r l fehlt unentschuldigt.

Das Haus ist beschlussfähig.

Das Protokoll über die 17. Sitzung des Stadtrates vom 27.09.2021 wird zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Protokolle über die 16. Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2021 und über die 4. Sitzung des Ferienausschusses vom 31.08.2021 wurden nicht beanstandet und gelten daher nach der Geschäftsordnung als genehmigt.

Die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder wird durch die Schriftführerin bestätigt.

Öffentliche Sitzung

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla zugleich Vortragende
Bürgermeisterin:	Bier
33 Stadtratsmitglieder	

423 Antrag Nr. 100 der SPD-Stadtratsfraktion: Lösungsfindung für den Bushaltepunkt in Unterkotzau

Antragsbekanntgabe:

Zum Antrag gibt Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a folgendes bekannt:

Auch wenn es sich jetzt noch nicht um eine offizielle Antragsbeantwortung handle, so könne sie als Zwischenschritt vermelden, dass man hier schon weitergegangen sei, ein Ortstermin sei vereinbart worden und die ersten Schritte einer Lösung eingeleitet worden. Wenn diese definitiv feststünde, würde sie auch bekannt gegeben und ordnungsgemäß beantwortet werden.

Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.10.2021 war bereits im Stadtratsinfoportal veröffentlicht; auf eine Verlesung in der heutigen Stadtratssitzung kann deshalb verzichtet werden.

Nachdem der Antrag in der heutigen Stadtratssitzung nicht sofort erledigt werden konnte, ist er binnen zwei Monaten ab der heutigen Bekanntgabe in dem zuständigen Ausschuss zu behandeln (§ 29 Abs. 4 der Geschäftsordnung).

Der Antrag wird den Stadtwerken zur weiteren Bearbeitung unter Beachtung der 2-Monats-Frist zugeleitet.

* * *

bekannt gegeben

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla zugleich Vortragende
Bürgermeisterin:	Bier
33 Stadtratsmitglieder	

424 Antrag Nr. 101 der SPD-Stadtratsfraktion; Willkommen in Hof I - Willkommenspaket für Hofer Neugeborene

Antragsbekanntgabe:

Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.10.2021 war bereits im Stadtratsinfoportal veröffentlicht; auf eine Verlesung in der heutigen Stadtratssitzung kann deshalb verzichtet werden.

Nachdem der Antrag in der heutigen Stadtratssitzung nicht sofort erledigt werden konnte, ist er binnen zwei Monaten ab der heutigen Bekanntgabe in dem zuständigen Ausschuss zu behandeln (§ 29 Abs. 4 der Geschäftsordnung).

Der Antrag wird dem Fachbereich 33 zur weiteren Bearbeitung unter Beachtung der 2-Monats-Frist zugeleitet.

* * *

bekannt gegeben

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla zugleich Vortragende
Bürgermeisterin:	Bier
33 Stadtratsmitglieder	

425 Antrag Nr. 102 der SPD-Stadtratsfraktion; Willkommen in Hof II - Willkommespaket für Neubürger/- innen

Antragsbekanntgabe:

Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.10.2021 war bereits im Stadtratsinfoportal veröffentlicht; auf eine Verlesung in der heutigen Stadtratssitzung kann deshalb verzichtet werden.

Nachdem der Antrag in der heutigen Stadtratssitzung nicht sofort erledigt werden konnte, ist er binnen zwei Monaten ab der heutigen Bekanntgabe in dem zuständigen Ausschuss zu behandeln (§ 29 Abs. 4 der Geschäftsordnung).

Der Antrag wird dem Fachbereich 33 zur weiteren Bearbeitung unter Beachtung der 2-Monats-Frist zugeleitet.

* * *

bekannt gegeben

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla zugleich Vortragende
Bürgermeisterin:	Bier
33 Stadtratsmitglieder	

426 Antrag Nr. 103 von Herrn Stadtrat Michael Böhm; Einrichtung Arbeitsgruppe Bahnumbau

Antragsbekanntgabe:

Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a gibt vorab folgende mündliche Information, dass es Initiative sei, die die Stadtverwaltung gerne aufnehme, ohnehin würde sich fachbereichsübergreifend ausgetauscht werden. Es werde eine entsprechende Arbeitsgruppe eingerichtet unter Federführung von Frau Oberbürgermeisterin Döhla, zusammen mit den Fachbereichen Stadtplanung, Tiefbau, Wirtschaftsförderung und Zentrale Steuerung, aber auch der HofBus. Eine entsprechende ordnungsgemäße schriftliche Beantwortung folge.

Der Antrag von Herrn Stadtrat Michael Böhm vom 12.10.2021 war bereits im Stadtratsinfoportal veröffentlicht; auf eine Verlesung in der heutigen Stadtratssitzung kann deshalb verzichtet werden.

Nachdem der Antrag in der heutigen Stadtratssitzung nicht sofort erledigt werden konnte, ist er binnen zwei Monaten ab der heutigen Bekanntgabe in dem zuständigen Ausschuss zu behandeln (§ 29 Abs. 4 der Geschäftsordnung).

Der Antrag wird dem Fachbereich 10-1 zur weiteren Bearbeitung unter Beachtung der 2-Monats-Frist zugeleitet.

* * *

bekannt gegeben

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla zugleich Vortragende
Bürgermeisterin:	Bier
33 Stadtratsmitglieder	

427 Medaille für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung in Silber an Herrn Dr. Harald Fichtner, Oberbürgermeister a.D. sowie an die Stadtratsmitglieder Dr. Jürgen Adelt und Reinhard Meringer

Vortrag:

Zu Beginn der Sitzung möchte ich einer angenehmen Pflicht nachkommen und langjährigen Mitgliedern dieses Hauses zu einer besonderen Ehrung gratulieren.

Es handelt sich hierbei um Herrn Stadtrat Dr. Jürgen Adelt, Herrn Stadtrat Reinhard Meringer sowie um unseren ehemaligen Oberbürgermeister Dr. Harald Fichtner.

Diesen drei Persönlichkeiten wurde am Freitag, 01.10.2021 in Bayreuth vom Bayerischen Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann die Medaille für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung in Silber verliehen.

Mit dieser Ehrung wurden das jahrelange Wirken und die in diesem Zusammenhang erworbenen besonderen Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung sichtbar gewürdigt und anerkannt.

Ich gratuliere den Geehrten im Namen der Stadtverwaltung und des gesamten Stadtrates, aber auch persönlich zu dieser hohen Auszeichnung.

Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a stellt klar, dass die Verleihung der Medaillen bereits in Bayreuth stattgefunden habe. Darüber sei ja auch bereits berichtet worden. Es sei heute noch einmal eine offizielle Information in Hof und für Hof.

bekannt gegeben

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Vortragende:	Rechtsrätin Probst
33 Stadtratsmitglieder	

428 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hof vom 21. Dezember 1992

Vortrag:

Die Stadt Hof führt im Rahmen der Abfallbeseitigung die Abfuhr des Hausmülls und des Gewerbemülls durch. Im Bereich der Hausmüllabfuhr erfolgte die letzte Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühr zum 01.01.2017, die Gebühr für die Gewerbemüllabfuhr wurde letztmalig zum 01.01.2015 angepasst.

Die Kalkulation der Abfallgebühren wird für 2 Jahre vorgenommen und von drei wesentlichen Faktoren beeinflusst:

1. die zu zahlenden Entsorgungskosten des Mülls (berechnet nach Gewicht und Einheitspreis),

2. die zu erwartenden Kosten für die Sammlung des Mülls und

3. das Ergebnis des letzten Kalkulationszeitraumes.

Zu 1.:
Nach den aktuellen Einschätzungen des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof (nachfolgend nur „AZV“) muss die Umlage für die Entsorgung des Mülls drastisch angehoben werden. Laut Aussagen des AZV ist der gesamte Abfallmarkt stark legislativ geprägt und zudem teilweise stark vom Weltmarkt abhängig. Die Verwertungserlöse auf dem deutschen bzw. europäischen Markt sind enorm gesunken. Hinzu kommen noch die üblichen Komponenten der Tariferhöhungen der Gehälter, gestiegene Energie- und Logistikkosten (Mautgebühren) und die ständig steigenden gesetzlichen Anforderungen an die fach- und umweltgerechte Abfallentsorgung. Um das derzeitige AZV-Dienstleistungsangebot vollumfänglich aufrechtzuerhalten, muss der Abfallzweckverband die Umlage daher um ca. 30 % erhöhen. Durch die konsequente Mülltrennung der Hofer Bürger kann auf der anderen Seite aber eine erneute Reduzierung der verursachten Müllmenge verzeichnet werden. Der Rückgang der Müllmenge führt damit zu einer geringfügigen Abfederung der notwendigen Gebührenerhöhung.

Zu 2.:
Die Sammlung des Mülls erfolgt im Stadtgebiet durch den städtischen Bauhof. Aufgrund der in diesem Zusammenhang zu erwartenden Betriebskosten für die Unterhaltung der Müllfahrzeuge, sowie für die Personalausgaben, können die Verrechnungssätze weitgehend stabil bleiben. Das Kostenvolumen für die Müllsammlung bleibt folglich im Allgemeinen konstant.

Zu 3.:
Nach dem Kommunalabgabengesetz ist die Kommune verpflichtet, Gebührenüberdeckungen aus der Vorperiode in der nächsten Abrechnungsperiode auszugleichen und an die Gebührenschuldner zurückzugeben. In der Sonderrücklage Abfallgebühren ist laut einer Hochrechnung der aktuellen Periode ein voraussichtliches Guthaben von ca. 116.000,00 € zu verzeichnen. Dieses Guthaben wurde im Rahmen der Gebührensenkung der nächsten 2 Jahre vollumfänglich berücksichtigt.

Nach dem Vorgesagten muss die Abfallentsorgungsgebühr insgesamt um ca. 23,5 % erhöht werden.

Unverändert bleiben hingegen die Kosten für die Bereitstellung von zusätzlichen Papier- und Biotonnen, die Gebühr für die Hausmüllabfuhr mit Müllsäcken (Holsystem) und auch im Bereich der Grünschnitt- und Sperrmüllabfuhr bleiben die Gebühren unverändert.

Die Satzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hof nach Maßgabe des anliegenden Entwurfes, Stand: 05.10.2021. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt, nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss, mit einer Gegenstimme des Stadtratsmitglieds E t z e l dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und der 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung mehrheitlich zu.

***

mehrheitlich beschlossen
Ja 34 Nein 1

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Vortragender:	Baudirektor Dr. Gleim
33 Stadtratsmitglieder	

429 Schließung und Abrechnung der Sanierungsgebiete I, II und III; Ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern bei der Satzung vom 23. Dezember 1983 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I (Quartier 10)

Vortrag:

Sach- und Rechtslage
Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 28. Oktober 1983 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Quartier 10“ als Satzung gemäß § 5 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG).
Die Regierung von Oberfranken genehmigte gemäß § 5 Abs. 2 StBauFG mit Genehmigungsvermerk vom 18. November 1983 (Nr. 420 – 5215/3 – 1/83) die Sanierungssatzung mit der Auflage, dass innerhalb der Aufzählung der Grundstücke im Sanierungsgebiet vor der ortsüblichen Bekanntmachung die Satzung um die Flurnummer 247 zu ergänzen ist. Die Auflage hat sich aus dem Lageplan des Vermessungsamtes Hof vom 07. Oktober 1983, welcher Bestandteil der vom Stadtrat beschlossenen Satzung ist, ergeben. Nach diesem Lageplan lag das Grundstück Flurnummer 247 innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiete I und war deshalb in die Satzung aufzunehmen. Der Stadtrat der Stadt Hof beschloss in seiner Sitzung am
16. Dezember 1983 die Ergänzung des Stadtratsbeschlusses vom 28. Oktober 1983, Nr. 2798, durch Aufnahme der Flurnummer 247 der Gemarkung Hof in das Grundstücksverzeichnis der beschlossenen Satzung.
Die Sanierungssatzung vom 23. Dezember 1983 wurde zusammen mit der Genehmigung der Regierung von Oberfranken in der Tageszeitung „Frankenpost/Regionalteil Hofer Anzeiger“; Nr. 01/1984, am 03. Januar 1984 bekanntgemacht. Der Regierung von Oberfranken fiel auf, dass die Sanierungssatzung nicht dem Satzungstext entsprach, der zwischen der Regierung von Oberfranken und der Stadt Hof abgestimmt war und den der Stadtrat am 28. Oktober 1983 (einschließlich der Ergänzung durch den Beschluss des Stadtrats am 16 Dezember 1983 um das Grundstück mit der Flurnummer 247) beschlossen hatte. Auch gaben die im Einleitungssatz der Bekanntmachung zitierten Gesetzesgrundlagen und Fundstellen nicht den im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Genehmigung der Satzung gültigen Stand wieder. Aufgrund dessen erfolgte am 02. Februar 1984 eine Korrektur, die als „Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I (Quartier 10) der Stadt Hof vom 03. Januar 1984“ am
08. Februar 1984 in der „Frankenpost/Regionalteil Hofer Anzeiger“ bekanntgemacht wurde. Es ist ergänzend dargelegt, dass die Satzung in der Fassung des Genehmigungsbescheides mit ihrer erstmaligen Bekanntmachung am 03. Januar 1984 in Kraft getreten ist.
Das Untersuchungsgebiet „Innenstadt“ wurde im Jahr 1979 in das bayerische Städtebauförderungsprogramm und das Sanierungsgebiet I (Quartier 10) im Jahr 1983 in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes/der Länder i.S.v. § 72 StBauFG aufgenommen.
Der Bund hat die Städtebauförderung im Programmbereich „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ für beendet erklärt. Er hat die Länder aufgefordert, auf eine zügige Abrechnung der im Programm geförderten Gesamtmaßnahmen hinzuwirken. Die Regierung von Oberfranken hat deshalb die Gemeinden und Städte aufgefordert, die „alten“ Sanierungs- und Entwicklungsgebiete aufzuheben und förderrechtlich abzurechnen.

Gleichzeitig sind Sanierungssatzungen, die vor dem 01. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, grundsätzlich bis spätestens zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufzuheben (vgl. § 235 Abs. 4 BauGB).
Das Sanierungsgebiet ist somit rechtlich im Sinne des Baugesetzbuches abzuschließen.
Aufgrund der sehr schwierigen rechtlichen Regelungen wurde mit Vertrag vom 20./21. Mai 2021 Herr Verw.-Dipl. Verw.-BW (VWA) Karl Heinz Mathony, Sachverständiger und Fachgutachter für besonderes Städtebaurecht und Städtebauförderung, Osburg, mit entsprechenden Beratungsleistungen beauftragt.
Als einer der ersten Schritte hat Herr Mathony insbesondere die rechtlichen Verfahrensabläufe zur satzungsmäßigen förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „I (Quartier 10)“ recherchiert und geprüft.

Hierbei hat sich u.a. ergeben, dass die Satzung vom 23. Dezember 1983 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „I (Quartier 10)“ in der Stadt Hof, die am 03. Januar 1984 bekanntgemacht wurde, sowie die Satzung vom 02. Februar 1984, die als „Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I (Quartier 10) der Stadt Hof vom 03. Januar 1984“ am 08. Februar 1984 bekanntgemacht wurde, in formeller Hinsicht aus vielfältigen Gründen und in erheblicher Anzahl fehlerbehaftet sind.
Der Bericht von Herrn Mathony vom 22. Juli 2021 ist der Verwaltungsvorlage als Anlage 1 beigefügt und beschreibt ausführlich die Ergebnisse der Recherchen und die Handlungsmöglichkeiten der Stadt Hof.
Im Ergebnis wird empfohlen, von der nach Maßgabe des § 214 Abs. 4 BauGB zur Verfügung gestellten Möglichkeit zur rückwirkenden Behebung von Fehlern in einem ergänzenden Verfahren Gebrauch zu machen. Die Verwaltung hält die vorbeugende Heilung der Sanierungssatzung, die der Stadtrat am 23. Oktober 1983 und mit Ergänzung am 16. Dezember 1983 beschlossen hat, für sachgerecht.
Die Fehlerheilungen mit Rückwirkung jeweils auf den Tag des erstmaligen Inkrafttretens sind aus Gründen der Schaffung von Rechtssicherheit für die Stadt Hof erforderlich. Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „I (Quartier 10)“ gelegenen Grundstücks ist regelmäßig befugt, ein Normenkontrollverfahren gegen die Satzung zur Aufhebung einer Sanierungssatzung (die aufgrund des § 235 Abs. 4 BauGB bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen muss) zu beantragen, weil mit deren Inkrafttreten die sachliche und persönliche Pflicht zur Leistung von Ausgleichsbeträgen entsteht. Bei der Erhebung der Ausgleichsbeträge kann der Ausgleichsbetragspflichtige in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren inzident zudem auch die Rechtmäßigkeit der Sanierungssatzung überprüfen lassen. Eine rechtswirksame Sanierungssatzung ist auch Grundlage des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln.
Eine rückwirkende Heilung von Sanierungssatzungen wird durch die Rechtsprechung als unbedenklich angesehen, selbst wenn sie zu einem Zeitpunkt erfolgt, indem die Sanierung des Gebietes bereits abgeschlossen ist. Die Maßnahmen im Sanierungsgebiet sind zwar umgesetzt, jedoch ist das Sanierungsverfahren insgesamt noch nicht aufgehoben.
Der Änderungsbedarf an der Sanierungssatzung selbst ist formeller Natur und zielt darauf ab, dass sich die Rechtsbetroffenen vom Erlass und Inhalt der Rechtsnorm verlässlich und ohne unzumutbare Erschwernis Kenntnis verschaffen können. Dieses beinhaltet u.a. eine nun eindeutige Bezeichnung des Sanierungsgebiets („Sigmundsgraben – Ludwigstraße – Auguststraße – Karolinenstraße“), als auch klarere textliche Satzungsregelungen, ein ordnungsgemäßes Grundstücksverzeichnis sowie einen ordnungsgemäßen Lageplan. Ebenfalls sollen Ausfertigungs- und Bekanntmachungsmängel beseitigt werden.
Materiell-rechtlich findet keine Änderung der Gebietsgrenzen statt. Auch die bestehenden Rechtswirkungen für die Sanierungsbetroffenen bleiben unberührt. Die Anzeige der Sanierungssatzung bei der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht mehr erforderlich. Der Entwurf der Satzung im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 ist als Anlage 2 beigefügt.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Es wird empfohlen,

1. den Rechtfertigungsbericht vom 22. Juli 2021 **(Anlage 1**) billigend zur Kenntnis zu nehmen

und

2. auf dieser Grundlage die als **Anlage 2** beigefügte „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sigmundsgraben – Ludwigstraße – Auguststraße - Karolinenstraße“ in der Stadt Hof im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern, die die Satzung vom 23. Dezember 1983 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets I (Quartier 10), die der Stadtrat Hof in seiner Sitzung am 28. Oktober 1983 sowie Ergänzung am 16. Dezember 1983 beschlossen hat und die am 03. Januar 1984 bekanntgemacht wurde, mit rückwirkender Inkraftsetzung nach § 214 Abs. 4 BauGB zum 03. Januar 1984 ändert und die rückwirkend die Satzung vom 02. Februar 1984, die als Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung vom 03. Januar 1984 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I (Quartier 10) der Stadt Hof am 08. Februar 1984 bekannt gemacht wurde, zum 08. Februar 1984 außer Kraft setzt,

zu beschließen.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Umwelt- und Planungsausschusses schließen sich die Mitglieder des Stadtrates dem vorstehenden Beschlussvorschlag an und stimmen einstimmig zu.

***

einstimmig beschlossen
Ja 35 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Vortragender:	Baudirektor Dr. Gleim
33 Stadtratsmitglieder	

430 Schließung und Abrechnung der Sanierungsgebiete I, II und III; Ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern bei der Satzung vom 13. Juni 1991 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes III (Quartier 23) - nördlich des Sigmundsgrabens -

Vortrag:

Sach- und Rechtslage

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 25. Januar 1991 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes III („Quartier 23“) - nördlich des Sigmundsgrabens - als Satzung gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).
Die Regierung von Oberfranken teilte mit Schreiben vom 24. April 1991 (Az.: 420-4652 n-1/91) mit, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
Die Sanierungssatzung vom 13. Juni 1991 wurde in der Tageszeitung „Frankenpost/ Hofer Anzeiger“ Nr. 136/1991 am 15. Juni 1991 bekannt gemacht.
Das Sanierungsgebiet hat nach Maßgabe des § 1 Satz 2 HS 2 der Sanierungssatzung vom 13. Juni 1991 die Bezeichnung „Sanierungsgebiet III (Quartier 23)“ erhalten. Das Sanierungsverfahren „Sanierungsgebiet III (Quartier 23)“ wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 12. August 1986 in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes/der Länder aufgenommen.
Der Bund hat die Städtebauförderung im Programmbereich „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ für beendet erklärt. Er hat die Länder aufgefordert, auf eine zügige Abrechnung der im Programm geförderten Gesamtmaßnahmen hinzuwirken. Die Regierung von Oberfranken hat deshalb die Gemeinden und Städte aufgefordert, die „alten“ Sanierungs- und Entwicklungsgebiete aufzuheben und förderrechtlich abzurechnen.
Gleichzeitig sind Sanierungssatzungen, die vor dem 01. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, grundsätzlich bis spätestens zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufzuheben (vgl. § 235 Abs. 4 BauGB).
Das Sanierungsgebiet ist somit rechtlich im Sinne des Baugesetzbuches abzuschließen.
Aufgrund der sehr schwierigen rechtlichen Regelungen wurde mit Vertrag vom 20./21. Mai 2021 Herr Verw.-Dipl. Verw.-BW (VWA) Karl Heinz Mathony, Sachverständiger und Fachgutachter für besonderes Städtebaurecht und Städtebauförderung, Osburg, mit entsprechenden Beratungsleistungen beauftragt.
Als einen der ersten Schritte hat Herr Mathony insbesondere die rechtlichen Verfahrensabläufe zur satzungsmäßigen förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „III (Quartier 23)“ recherchiert und geprüft.
Hierbei hat sich u.a. ergeben, dass die Satzung vom 13. Juni 1991 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „III (Quartier 23) – nördlich des Sigmundsgrabens“ in der Stadt Hof, die am 15. Juni 1991 bekanntgemacht wurde, in formeller Hinsicht aus vielfältigen Gründen fehlerbehaftet ist.
Der Bericht von Herrn Mathony vom 14. September 2021 ist der Verwaltungsvorlage als **Anlage 1** beigefügt und beschreibt ausführlich die Ergebnisse der Recherchen und die Handlungsmöglichkeiten der Stadt Hof.
Im Ergebnis wird empfohlen, von der nach Maßgabe des § 214 Abs. 4 BauGB zur Verfügung gestellten Möglichkeit zur rückwirkenden Behebung von Fehlern in einem ergänzenden Verfahren Gebrauch zu machen. § 214 Abs. 4 BauGB ermöglicht es, die fehlerbehebende Satzung rückwirkend in Kraft zu setzen. Die Verwaltung hält die vorbeugende Heilung der Sanierungssatzung, die der Stadtrat am 25. Januar 1991 beschlossen hat, für sachgerecht.
Die Fehlerheilung mit Rückwirkung auf den Tag des erstmaligen Inkrafttretens ist aus Gründen der Schaffung von Rechtssicherheit für die Stadt Hof erforderlich.
Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „III (Quartier 23)“ gelegenen Grundstücks ist regelmäßig befugt, ein Normenkontrollverfahren gegen die Satzung zur Aufhebung einer Sanierungssatzung (die aufgrund des § 235 Abs. 4 BauGB bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen muss) zu beantragen, weil mit deren Inkrafttreten die sachliche und persönliche Pflicht zur Leistung von Ausgleichsbeträgen entsteht.

Bei der Erhebung der Ausgleichsbeträge kann der Ausgleichsbetragspflichtige in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren inzident zudem auch die Rechtmäßigkeit der Sanierungssatzung überprüfen lassen. Eine rechtswirksame Sanierungssatzung ist auch Grundlage des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln.
Eine rückwirkende Heilung einer Sanierungssatzung wird durch die Rechtsprechung als unbedenklich angesehen, selbst wenn sie zu einem Zeitpunkt erfolgt, indem die Sanierung des Gebietes bereits abgeschlossen ist. Die Maßnahmen im Sanierungsgebiet sind zwar umgesetzt, jedoch ist das Sanierungsverfahren insgesamt noch nicht aufgehoben.
Der Änderungsbedarf an der Sanierungssatzung selbst ist formeller Natur und zielt darauf ab, dass sich die Rechtsbetroffenen vom Erlass und Inhalt der Rechtsnorm verlässlich und ohne unzumutbare Erschwernis Kenntnis verschaffen können. Dieses beinhaltet u.a. eine nun eindeutige Bezeichnung des Sanierungsgebiets („Unteres Tor – Sigmundsgraben – Gerbergasse“), als auch klarere textliche Satzungsregelungen, ein ordnungsgemäßes Grundstücksverzeichnis sowie einen ordnungsgemäßen Lageplan. Zwar wurde bei der ortsüblichen Bekanntmachung der Sanierungssatzung nach Maßgabe des § 215 Abs. 2 BauGB 1990 auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des Absatzes 1 des § 215 BauGB 1990 mit der Folge, dass bestimmte beachtliche Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung unbeachtlich geworden sind, hingewiesen, jedoch sollen ebenfalls Ausfertigungsmängel in der Art beseitigt werden, dass insbesondere auch die bisher fehlende Originalausfertigung der Sanierungssatzung „geheilt“ bzw. nachträglich geschaffen wird.
Materiell-rechtlich findet keine Änderung der Gebietsgrenzen statt. Auch die bestehenden Rechtswirkungen für die Sanierungsbetroffenen bleiben unberührt. Die Anzeige der Sanierungssatzung bei der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht mehr erforderlich.
Der Entwurf der Satzung im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Behebung von Fehlern bei der Satzung vom 13. Juni 1991 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes III (Quartier 23) – nördlich des Sigmundsgrabens - in der Stadt Hof mit rückwirkender Inkraftsetzung nach § 214 Abs. 4 BauGB ist als **Anlage 2** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen,

3. den Rechtfertigungsbericht vom 14. September 2021 **(Anlage 1**) billigend zur Kenntnis zu nehmen

und

4. auf dieser Grundlage die als **Anlage 2** beigefügte „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Unteres Tor – Sigmundsgraben – Gerbergasse“ in der Stadt Hof im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern, die die Satzung vom 13. Juni 1991 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets III (Quartier 23) – nördlich des Sigmundsgrabens, die der Stadtrat Hof in seiner Sitzung am 25. Januar 1991 beschlossen hat und die am 15. Juni 1991 bekanntgemacht wurde, mit rückwirkender Inkraftsetzung nach § 214 Abs. 4 BauGB zum 15. Juni 1991 ändert,

zu beschließen.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen den Beschlussvorschlag, nach Vorberatung im Umwelt- und Planungsausschuss, einstimmig an.

***

einstimmig beschlossen
Ja 35 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Vortragender:	Baudirektor Dr. Gleim
33 Stadtratsmitglieder	

431 Schließung und Abrechnung der Sanierungsgebiete I, II und III; Ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern bei der Satzung vom 20. Februar 1987 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes II (Quartier 21)

Vortrag:

Sach- und Rechtslage

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 08. August 1986 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Quartier 21“ als Satzung gemäß § 5 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG).
Die Regierung von Oberfranken genehmigte gemäß § 5 Abs. 2 StBauFG mit Genehmigungsvermerk vom 31. Oktober 1986 (Nr. 420 – 4652 n – 6/85) die Sanierungssatzung mit der Auflage, dass in Satz 1 (Angabe der Gesetzesgrundlagen) vor der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung die Fundstellenangabe „geändert durch Gesetz vom 21. November 1985 (GVBl. S. 677)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135)“ zu berichtigen sei.
Die Sanierungssatzung vom 20. Februar 1987 wurde zusammen mit der Genehmigung der Regierung von Oberfranken in der Tageszeitung „Frankenpost/ Hofer Anzeiger“; Nr. 48/1987 am 27. Februar 1987 bekanntgemacht.
Das Sanierungsverfahren „Sanierungsgebiet II (Quartier 21)“ wurde mit Wirkung ab dem 19. April 1985, dem Tag des Stadtratsbeschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen, in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes/der Länder i.S.v. § 72 StBauFG aufgenommen.
Der Bund hat die Städtebauförderung im Programmbereich „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ für beendet erklärt. Er hat die Länder aufgefordert, auf eine zügige Abrechnung der im Programm geförderten Gesamtmaßnahmen hinzuwirken. Die Regierung von Oberfranken hat deshalb die Gemeinden und Städte aufgefordert, die „alten“ Sanierungs- und Entwicklungsgebiete aufzuheben und förderrechtlich abzurechnen.
Gleichzeitig sind Sanierungssatzungen, die vor dem 01. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, grundsätzlich bis spätestens zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben.
Das Sanierungsgebiet ist somit rechtlich im Sinne des Baugesetzbuches sowie danach auch in förderrechtlicher Hinsicht im Rahmen der förderrechtlichen Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme abzuschließen.
Aufgrund der sehr schwierigen rechtlichen Regelungen wurde mit Vertrag vom 20./21. Mai 2021 Herr Verw.-Dipl. Verw.-BW (VWA) Karl Heinz Mathony, Sachverständiger und Fachgutachter für besonderes Städtebaurecht und Städtebauförderung, Osburg, mit entsprechenden Beratungsleistungen beauftragt.
Als einer der ersten Schritte hat Herr Mathony insbesondere die rechtlichen Verfahrensabläufe zur satzungsmäßigen förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „II (Quartier 21)“ recherchiert und geprüft.
Hierbei hat sich u.a. ergeben, dass die Satzung vom 20. Februar 1987 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „II (Quartier 21)“ in der Stadt Hof, die am 27. Februar 1987 bekanntgemacht wurde, in formeller Hinsicht aus vielfältigen Gründen fehlerbehaftet ist.
Der Bericht von Herrn Mathony vom 30. Juli 2021 über die Gründe, die ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern bei der Satzung vom 20. Februar 1987 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes II (Quartier 21) in der Stadt Hof mit rückwirkender Inkraftsetzung nach § 214 Abs. 4 BauGB rechtfertigen, ist der Verwaltungsvorlage als **Anlage 1** beigefügt und beschreibt ausführlich die Ergebnisse der Recherchen und die Handlungsmöglichkeiten der Stadt Hof.
Im Ergebnis wird empfohlen, von der nach Maßgabe des § 214 Abs. 4 BauGB zur Verfügung gestellten Möglichkeit zur rückwirkenden Behebung von Fehlern in einem ergänzenden Verfahren Gebrauch zu machen. § 214 Abs. 4 BauGB ermöglicht es, die fehlerbehebende Satzung rückwirkend mit dem 27. Februar 1987, dem Datum des damaligen Inkrafttretens der fehlerbehafteten Satzung, in Kraft zu setzen. Die Verwaltung hält die vorbeugende Heilung der Sanierungssatzung, die der Stadtrat am 08. August 1986 beschlossen hat, für sachgerecht.
Die Fehlerheilung mit Rückwirkung auf den Tag des erstmaligen Inkrafttretens ist aus Gründen der Schaffung von Rechtssicherheit für die Stadt Hof erforderlich.
Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „II (Quartier 21)“ gelegenen Grundstücks ist regelmäßig befugt, ein Normenkontrollverfahren gegen die Satzung zur Aufhebung einer Sa-

nierungssatzung (die aufgrund des § 235 Abs. 4 BauGB bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen muss) zu beantragen, weil mit deren Inkrafttreten die sachliche und persönliche Pflicht zur Leistung von Ausgleichsbeträgen entsteht. Bei der Erhebung der Ausgleichsbeträge kann der Ausgleichsbetragspflichtige in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren inzident zudem auch die Rechtmäßigkeit der Sanierungssatzung überprüfen lassen. Eine rechtswirksame Sanierungssatzung ist Grundlage des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln.
Eine rückwirkende Heilung einer Sanierungssatzung wird durch die Rechtsprechung als unbedenklich angesehen, selbst wenn sie zu einem Zeitpunkt erfolgt, indem die Sanierung des Gebietes bereits abgeschlossen ist. Die Maßnahmen im Sanierungsgebiet sind zwar umgesetzt, jedoch ist das Sanierungsverfahren insgesamt noch nicht aufgehoben.
Der Änderungsbedarf an der Sanierungssatzung selbst ist formeller Natur und zielt darauf ab, dass sich die Rechtsbetroffenen vom Erlass und Inhalt der Rechtsnorm verlässlich und ohne unzumutbare Erschwernis Kenntnis verschaffen können. Dieses beinhaltet u.a. eine nun eindeutige Bezeichnung des Sanierungsgebiets („Klostertor – Lessingstraße – Sigmundsgraben – Theaterstraße“), als auch klarere textliche Satzungsregelungen, ein ordnungsgemäßes Grundstücksverzeichnis sowie einen ordnungsgemäßen Lageplan. Ebenfalls sollen Ausfertigungs- und Bekanntmachungsmängel beseitigt werden.
Materiell-rechtlich findet keine Änderung der Gebietsgrenzen statt. Auch die bestehenden Rechtswirkungen für die Sanierungsbetroffenen bleiben unberührt.
Die Anzeige der Sanierungssatzung bei der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht mehr erforderlich. Der Entwurf der Satzung im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB ist als **Anlage 2** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen,

5. den Rechtfertigungsbericht vom 30. Juli 2021 **(Anlage 1**) billigend zur Kenntnis zu nehmen

und

6. auf dieser Grundlage die als **Anlage 2** beigefügte „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Klostertor – Lessingstraße – Sigmundsgraben – Theaterstraße“ in der Stadt Hof im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern, die die Satzung vom
   20. Februar 1987 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets II (Quartier 21), die der Stadtrat Hof in seiner Sitzung am 08. August 1986 beschlossen hat und die am 27. Februar 1987 bekanntgemacht wurde, mit rückwirkender Inkraftsetzung nach § 214 Abs. 4 BauGB zum 27. Februar 1987 ändert,

zu beschließen.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Die Stadtratsmitglieder erteilen einstimmig ihre Zustimmung zum vorstehenden Beschlussvorschlag.

***

einstimmig beschlossen
Ja 35 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
33 Stadtratsmitglieder	

432 Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Amazon-Ansiedlung

Anfragen:

Namens der FAB und Freie-Fraktion wurde durch Herrn Stadtrat S e n f am 15.10.2021 nachfolgende schriftliche Anfrage im Zusammenhang mit der Amazon-Ansiedlung gestellt:

1. Wie ist der Stand der eigenen Planungen und Maßnahmen der Stadt Hof im Zusammenhang mit der Amazon-Ansiedlung im Hinblick auf die Verkehrsströme von und zur Stadt Hof, insbesondere
   a) im Bereich des Ortsteils Haidt
   b) für den ÖPNV
   c) für den Rad- und Fußgängerverkehr
   d) im Hinblick auf die „Leimitzer-Spange“
   e) sonstige Verkehrsfragen?
2. Wie ist der Stand der Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Amazon-Ansiedlung im Hinblick auf die Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Landkreis Hof, der Gemeinde Gattendorf, weiteren Trägern öffentlicher Belange und insbesondere mit der Arbeitsverwaltung (Arbeitsagentur und Jobcenter Hof Stadt und Jobcenter Hof Land), vor allem in Bezug auf Unterstützung und Ansiedlung bestehender und neuer Unternehmen, Vermittlung und Qualifizierung von Arbeitssuchenden und der Sanierung, Modernisierung und Schaffung von Wohnraum?
3. Wie ist der Stand der Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Amazon-Ansiedlung im Hinblick auf die übrige Infrastruktur in der Stadt Hof, insbesondere in Bezug auf öffentliche Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten, Bäder, Theater, Bücherei etc.?
4. Wie ist der Stand der Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Amazon-Ansiedlung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, insbesondere der Sozialunternehmen, Kirchen, Vereinen etc.?
5. Gibt es eine Koordinierung von Planungen und Maßnahmen in der Stadt Hof im Zusammenhang mit der Amazon-Ansiedlung bzw. ist eine solche geplant und wenn ja, wo ist diese angesiedelt bzw. soll diese angesiedelt sein und welche Ausstattung (sachlich, personell und finanziell) hat diese bzw. soll diese erhalten?
6. Bitte schildern Sie auch die Auswirkungen bzw. Planungen im Zusammenhang mit bestehenden Planungen der Stadt Hof, wie z.B. ISEK etc.?

Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a führt aus, dass manches schon konkret beantwortet werden könne, andere Aspekte allerdings noch nicht, da diese noch von Unwägbarkeiten abhängen würden.
Des Weiteren sei noch keine Geschäftsleitung für das Unternehmen benannt.
Um die Verkehrsthemen abschließend beantworten zu können, da komme es darauf an, wann die Beschäftigten tatsächlich ihre Arbeit aufnehmen würden und woher diese kommen und welche Verkehrsachsen durch diese genutzt würden.
Für das Thema ÖPNV berichtet Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a, dass eine Bushaltestelle auf dem Gelände selbst im Bau sei, der Rad- und Fußgängerweg sei - von Haidt bis in den
Landkreis – komplett geplant zu dem Unternehmen hin.
Derzeit seien im Hinblick auf die „Leimitzer-Spange“ die CEF-Maßnahmen noch am Laufen und danach könne erst ein Baubeginn stattfinden.

Was sonstige Verkehrsfragen anbelange, so sei seitens der Verwaltung beim Staatlichen Bauamt angefragt worden, dass man eine Straßenquerung für Fußgänger in Haidt bräuchte, insbesondere auch für die Pferdewirtschaft.

Die zweite Frage der Arbeitsverwaltung und Qualifizierung wird von Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a wie folgt beantwortet: Zum einen sei es so, dass die Wirtschaftsförderungen von Stadt und Landkreis Hof und die Agentur für Arbeit miteinander verbunden seien, sie würden zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen. Es zögen ja auch nicht mit einem Mal mehrere Hundert Leute nach Hof, vielmehr wolle man ja auch bereits Ortsansässige in Lohn und Arbeit bringen. Der Zuzug stelle sich nach und nach ein.

Die vorhandene Infrastruktur der Stadt Hof sei zudem auf 50.000 Einwohner ausgerichtet und wäre auch nicht gleich überlastet sondern würde dadurch eher gestützt und mehr genutzt.

Die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Zivilgesellschaft das wäre eine Aufgabe für die künftige Geschäftsleitung.

Was die Koordinierung der Planungen angehe, so gebe es diese schon die ganze Zeit und läge für die Stadt Hof bei Fachbereich 80 Wirtschaftsförderung, die zusammen mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises Ansiedlungsthemen in Angriff nehme. Gleichzeitig sei der Fachbereichsleiter von FB 80, Herr Weidner, Geschäftsführer des Automobilzuliefer- und Technologieparks Hochfranken und damit auch Hauptansprechpartner für die Amazon-Ansiedlung.

Das ISEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept) werde derzeit überarbeitet. Im Moment fänden Vorbereitungen in Form einer Bestandsaufnahme statt. Hier könne auch Amazon mitberücksichtigt werden.

Herr Stadtrat S e n f bedankt sich für die Ausführungen von Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a. Er habe viel Futur 1 und 2 und Konjunktiv gehört, das sei auf Dauer nicht zufriedenstellend, er wolle Indikativ und Imperativ, aber vielleicht komme das ja noch.
Was das Thema Verkehre angehe, so sei von Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a nur auf den Beschäftigtenverkehr eingegangen worden, vielmehr gehe es aber um die Gütertransporte, die nicht nur aus großen LKW´s, sondern möglicherweise auch in Kleintransportern in nicht unerheblicher Größenordnung bestünde. Die künftigen Mitarbeiter, die durch Haidt kommen, würden die Gefährdung vergrößern, aber auch die Transporter, die aufgrund ihrer Tonnage auch nachts führen, würden auch durch die Stadt Hof fahren, es sei denn man würde eine Nachtbeschränkung einführen.
Er habe hier noch die Nachfrage, ob sich die geplante Bushaltestelle auf städtischem Grund befinde.
Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a entgegnet, dass diese nicht auf städtischem Grund sei, aber es gebe ja eine Bushaltestelle in der Maybachstraße im APP. Eine weitergehende Planung der Linien und wieviele Personen diese wann nutzen, sei noch nicht absehbar derzeit. Das könne man erst in ein paar Wochen oder Monaten genauer beantworten.

Frau Bürgermeisterin B i e r äußert, dass sie selbst in Haidt wohne und sich auch um die Anliegen der Anwohner kümmere. Sie sei bereits in Kontakt mit der Polizei. Es könne auch ein Arbeitskreis gebildet werden. Es sei sehr gefährlich, aber Polizei und städtisches Bauamt seien an der Sache dran und würden hier auch nicht mehr lockerlassen.

Herr Stadtrat Dr. S c h r a d e r erinnert an einen Antrag der Grünen-Fraktion von vor gut einem Jahr, der sich auf ein Durchfahrtsverbot des Schwerlastverkehrs in Hof – nicht nur in Haidt – bezogen habe. Dieser Antrag sei zurückgestellt worden, werde aber demnächst im Verkehrsbeirat noch einmal auf den Tisch kommen.

An der weiteren Aussprache beteiligt sich Herr Stadtrat M e r i n g e r.

***

Anfrage gestellt

Anfrage gestellt

Anwesend:	
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
32 Stadtratsmitglieder	

433 Wertstoffinseln an Nahversorgungszentren

Anfrage:

Herr Stadtrat E t z e l bittet die Stadtverwaltung zu prüfen, ob bei den Nahversorgungszentren Wertstoffinseln errichtet werden könnten. Dies diene auch der besseren Mülltrennung.

Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a erwidert, dass dies mit aufgenommen werden könne. Letztendlich liege die Entscheidung aber am Betreiber, ob dieser das wünsche.

***

Anfrage gestellt

Anfrage gestellt

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
32	Stadtratsmitglieder

434 Zeitungsberichterstattung

Anfrage:

Herr Stadtrat R a m b a c h e r äußert sich zur heutigen Zeitungsberichterstattung über den neuen Kreisvorsitzenden der Hofer CSU und gratuliert diesem herzlich. In dem Bericht werde auch deutlich, dass sich bereits ein neuer OB-Kandidat positionieren wolle. Zudem haben ihn einige Aspekte des Berichtes erstaunt. Der Oberbürgermeisterin sei einiges vorgeworfen worden, was sie nicht könne und das obwohl eine Kenia-Koalition im Stadtrat vorherrsche. Die Frage, die sich ihm stellt ist, ob es überhaupt noch eine vertrauensvolle Basis in dieser Dreierkonstellation gebe und ob die Oberbürgermeisterin überhaupt noch Lust habe, weiterzumachen.

Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a entgegnet, dass die Stadtratssitzung nicht für parteipolitische Erwägungen da sei. Dies müsse getrennt werden. Zum Thema Koalition könne sie sagen, dass es eine „Koalition“ im Sinne einer parlamentarischen Koalition sei es nicht, eher eine Zusammenarbeit in sachlichen Punkten, auf die sich zu Beginn der Legislaturperiode geeinigt wurde. Diese Punkte seien auch inhaltlich nicht gefährdet.

***

Anfrage gestellt

Anfrage gestellt

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
32 Stadtratsmitglieder	

435 Anfrage Herr Stadtrat Meringer

Anfrage:

Herr Stadtrat M e r i n g e r macht deutlich, dass, wenn er die Diskussionen in den letzten Gremiensitzungen verfolge, wie stark die Erkenntnis durchgedrungen sei, dass es mehr Ingenieure zum Abrechnen, Begleiten und Durchführen der großen Projekte bedürfe im Bauamt. Es sei erforderlich, gute Leute schnell an die Stadt Hof zu binden.
Außerdem möchte er wissen, ob bekannt sei, dass Hofer Geschäftsleute 20 Millionen Euro in die Hand nehmen würde, um in der zentralen Innenstadt eine Investition zu tätigen. Er habe oft die Sorge, dass in der Stadtverwaltung nichts ankomme.
Herr Stadtrat M e r i n g e r fragt an, was die Stadt Hof daran hindere, den Mittleren Anger aufzumachen.

Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a antwortet, dieser könne nicht so ohne weiteres aufgemacht werden, sonst wäre es längst geschehen. Diese Verbindung fehlt und es sei eine neue Brücke gewollt. Dahingehende Planungen seien gerade in den Anfängen.
Was eine 20 Millionen Investition angehe, so könne derjenige, der investieren möchte, sich gerne an die Oberbürgermeisterin wenden. So eine Anfrage sollte auch nicht über die Stadtratssitzung laufen, sondern über einen Anruf bzw. indem man vorstellig wird.
Die Personalsituation im Bauamt sei bekannt, die Situation verbessere sich sukzessive mit dem Stellenplan. Alles, was die Verwaltung tun könne, um Personal zu gewinnen, werde getan. Grenzen seien durch den Arbeitsmarkt gesetzt, dass qualifizierte Leute auf die Schnelle auch nicht zu finden seien.

***

Anfrage gestellt

Anfrage gestellt

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
32 Stadtratsmitglieder	

436 Anfrage zum Antrag der CSU vom 23.06.2021 zur Steigerung der Attraktivität der Innenstädte

Anfrage:

Herr Stadtrat Schmalfuss erinnert an den Antrag der CSU vom 23.06.2021, in dem es um die kurzfristigen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt gehe. Ihm gehe es um die dort geforderten zehn Punkte und er fragt an, wann mit einer Umsetzung gerechnet werden könne.

Frau Oberbürgermeisterin Döhla erwidert, dass der Antrag nochmal geprüft werde und auch welche Mittel zur Verfügung stünden.

***

Anfrage gestellt

Anfrage gestellt

g.w.v.

Eva Döhla
Oberbürgermeisterin

Simone Kielmann
Schriftführerin